

**Vereinssatzung**  
**des**  
**Waldkindergarten Löwenzahn**

**Neufassung vom 7.12.2007**  
**Geändert 20.10.21 und am 29.09.2022**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Löwenzahn“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Ettenheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind Bildung und Erziehung sowie Umwelt- und Naturschutz.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - Schaffung einer Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung für das Einzugsgebiet der Stadt Ettenheim und Umgebung,
  - Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
  - Organisation und Betrieb einer Waldspielgruppe, eines Waldkindergartens und einer Schule auf Grundlage der Montessoripädagogik, sowie weiterer pädagogischer Angebote.
  - Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz im räumlichen Umfeld der Einrichtung, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig oder zweckmäßig sind.
- (3) Entfällt die Aufgabe des Betriebs der Einrichtungen durch Übernahme der Trägerschaft durch einen anderen, so verfolgt der Verein von diesem Moment an das Ziel der Förderung der Kinderbetreuungseinrichtung „Waldkindergarten Löwenzahn“.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind mindestens ein Jahr Mitglied im Waldkindergarten Löwenzahn e.V., nehmen regelmäßig an Vorstandssitzungen zur Beratung teil und übernehmen zusätzliche organisatorische Arbeiten.  
  
Ordentliche Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts.  
  
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung des Stimmrechts ist zulässig und ist in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (4) Fördermitglied kann sein, wer den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützt.  
  
Fördermitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antragsrechts, nicht jedoch des Stimmrechts.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am Waldkindergarten oder der Schule ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Entscheid des Vorstands auf einen schriftlichen Beitrittsantrag hin.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie nach zweimaliger Mahnung durch Ausschluß infolge ausstehender Beiträge. Der Ausschluß durch den Vorstand kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der bei Eintritt bzw. bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahrs per Bankeinzug zu entrichten ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei bis fünf weiteren Mitgliedern. Innerhalb des Vorstands können Ressorts gebildet und einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Aufgaben des Vorstands:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung des Haushaltsplanes, der Buchführung, des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr;
  - Auswahl des Personals, Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
  - Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Einzelfall eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 8 Ressortleiterrunde

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel alle drei Wochen als Ressortleiterrunde öffentlich. An diesen Sitzungen nehmen die ordentlichen Mitglieder teil. Sie beteiligen sich damit aktiv an der Gestaltung des Vereins und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Ressortleiterrunde berät und entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand insbesondere über:
  - laufende Geschäfte von Kindergarten und Schule;
  - Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern;
  - aktuelle menschliche Herausforderungen, die auf Teamebene nicht gelöst werden können;
  - Planung von langfristigen Zielen und strukturellen Änderungen für Verein, Kindergarten und Schule (Gruppengröße, Gruppenzahl, Aktivitäten);
  - Auswirkungen durch Änderung der Rechtslage;
  - Aufstellen eines Haushaltsplans und kontinuierliche Überwachung der Finanzentwicklung;
  - Schaffung von Transparenz in der Ressortleiterrunde und im Verein;
  - Entscheidungen über die Aufnahme von Kindern;
  - Entscheidungen über Vorlagen aus anderen Gremien und den Teams.
- (3) Alle Vorstandmitglieder und ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Für einen Beschluss wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Wenn das nicht erreichbar ist, wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ressortleiterrunde

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstands,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Änderung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Dabei bedarf der Beschluss über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks nach § 2 einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; der Beschluss zur Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe der Versammlung angegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an  
**Wilhelm-Oberle Stiftung, Staufen**  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 12 Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Haftung des Vorstands und der Ressortleiterrunde gegenüber dem Verein Waldkindergarten Löwenzahn e.V. wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### **§ 13 Errichtung**

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2002 beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 7.12.2007.
- (3) §9 wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 20.10.2021.
- (4) Die Satzung wurde geändert in den §§ 2, 3, 7, 9 neu, 10 neu, 12 neu und 13 neu. Eingefügt wurde § 8 neu; die §§ 8 bis 12 wurden §§ 9 bis 13. Mitgliederversammlung 29.09.2022.